

02.11.22

AV

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und zur Änderung der Agrarerzeuger-anpassungsbeihilfenverordnung

A. Problem und Ziel

1. Die Europäische Kommission hat neue Auslegungshinweise zur Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1 veröffentlicht. Danach kann eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Förderung eines operationellen Programms bis zum 15. September 2022 wahlweise auch unter den bisherigen Förderbedingungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates beantragen. Das operationelle Programm darf dann von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2025, genehmigt werden.

In der bis dahin geltenden Übergangsregelung des § 40 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197) war dieser Fall nicht geregelt. Folglich bestand eine Regelungslücke hinsichtlich der Anwendbarkeit des bisherigen Rechts, die unverzüglich geschlossen werden musste. Dies geschah durch die Erste Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 16. August 2022.

Aus Zeitgründen wurde diese als Eilverordnung erlassen, weshalb die entsprechende Regelung zur Wahrung der Rechte des Bundesrates bis zum 17. Februar 2023 zu befristen war. Damit die anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch weiterhin Rechtssicherheit haben, ist die Entfristung erforderlich. Erstes Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung ist daher die Entfristung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.

2. Bei dieser Gelegenheit werden einige redaktionelle Fehler in der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung beseitigt.

3. Zudem soll mit dieser Verordnung die Geltungsdauer der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 27. Juli 2022 (BANz AT 27. Juli 2022 V1) verlängert werden. Sie war als Eilverordnung mit einer begrenzten Geltungsdauer von sechs Monaten erlassen worden. Die Geltungsdauer soll mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, um die Erfüllung von Mitteilungspflichten an die Europäische Kommission und die rechtssichere Abwicklung der als einmaliger Zuschuss gewährten Anpassungsbeihilfe zu ermöglichen.

B. Lösung

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung sowie der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung werden keine weiteren Kosten ausgelöst.

02.11.22

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und zur Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 31. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und zur Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und zur Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 2a und mit Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 und der §§ 15 und 16, alle in Verbindung mit § 6 Absatz 4, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 9b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1, mit § 9d Absatz 1 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 sowie des § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist und § 31a Absatz 2 durch Artikel 11a Nummer 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- der §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 16. August 2022 (BANz AT 17. August 2022 V1) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BANZ AT 26. Juli 2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2022 (BANZ AT 17. August 2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „die vorgeschlagenen Maßnahmen,“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die vorgeschlagenen Maßnahmen,“.
 - c) Nummer 10 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission und“.
2. In § 12 Absatz 4 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Investitionen“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Fristen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
4. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „an die anerkannte Erzeugerorganisation oder die anerkannte Vereinigung“ die Wörter „von Erzeugerorganisationen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „die Landesstelle“ eingefügt.
5. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „geregelte im jeweils im Zusammenhang“ durch die Wörter „geregelte jeweils im Zusammenhang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „und im jeweils im Zusammenhang“ durch die Wörter „und jeweils im Zusammenhang“ und das Wort „stehenden“ durch das Wort „stehende“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung

§ 9 Absatz 2 der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 27. Juli 2022 (BANz AT 27. Juli 2022 V1) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie ist auf Sachverhalte, die vor diesem Tag eingetreten sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Kommission hat neue Auslegungshinweise zur Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1, veröffentlicht. Danach kann eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Förderung eines operationellen Programms bis zum 15. September 2022 wahlweise auch unter den bisherigen Förderbedingungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12) beantragen. Das operationelle Programm darf dann von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 mit einer maximalen Laufzeit von 3 Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2025, genehmigt werden.

In der bis dahin geltenden Übergangsregelung des § 40 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197) war dieser Fall nicht geregelt. Folglich bestand eine Regelungslücke hinsichtlich der Anwendbarkeit des bisherigen Rechts, die unverzüglich geschlossen werden musste. Dies geschah durch die Erste Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 16. August 2022.

Aus Zeitgründen wurde diese als Eilverordnung erlassen, weshalb die entsprechende Regelung zur Wahrung der Rechte des Bundesrates bis zum 17. Februar 2023 zu befristen war.

Zudem soll mit dieser Verordnung die Geltungsdauer der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung vom 27. Juli 2022 (BANZ AT 27. Juli 2022 V1) verlängert werden. Sie war

als Eilverordnung mit einer begrenzten Geltungsdauer von sechs Monaten erlassen worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Damit die anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch weiterhin Rechtssicherheit haben, ist die Entfristung erforderlich. Erstes Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung ist daher die Entfristung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige redaktionelle Fehler in der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung beseitigt.

Die Geltungsdauer der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung soll mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden, um die Erfüllung von Mitteilungspflichten an die Europäische Kommission und die rechtssichere Abwicklung der als einmaliger Zuschuss gewährten Anpassungsbeihilfe zu ermöglichen.

III. Alternativen

Zur Entfristung der Eilverordnungen bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2115, Verordnung (EU) 2021/2116 und der Verordnung (EU) 2021/2117 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 sowie der Durchführung der im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/2115, Verordnung (EU) 2021/2117 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 durch die Europäische Kommission veröffentlichten Auslegungshinweise zur Übergangsregelung. Sie sind mit diesen vereinbar.

Die Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4).

VI. Regelungsfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da die bisher bestehende Regelung fortgeführt wird, ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, denn sie dienen u. a. zur Umsetzung der sogenannten GAP-Reform in nationales Recht. Durch diese Umsetzung wird insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 hinsichtlich „Ernährung weltweit sichern“ unterstützt. Ferner wird das Nachhaltigkeitsziel 10 „Weniger Ungleichheiten“ unterstützt, indem die Erzeuger gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel eine stärkere Position durch die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung erhalten.

Die Regelung zur Anpassungsbeihilfe dient deren rechtssicherer und sozial ausgewogener Abwicklung und trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei (Nachhaltigkeitsziel 8.4). Die Beihilfengewährung erfolgt auch unter ökologischen Gesichtspunkten, da nur diejenigen Betriebe beihilfeberechtigt sind, die für das Jahr 2021 Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden erhalten haben (Ziel 2.1).

Insgesamt folgt das Vorhaben dem Nachhaltigkeitsprinzip globale Verantwortung wahrzunehmen (Prinzip 2), da durch die Umsetzung der GAP auch die globale Nahrungsmittelsicherheit gefördert wird. Zudem wird nachhaltiges Wirtschaften gestärkt (Prinzip 4), indem Förderung insbesondere für nachhaltige Landwirtschaft zur Verfügung steht, die sowohl unter ökologischen als auch sozialen Gesichtspunkten tragfähig und dabei gleichzeitig produktiv und wettbewerbsfähig ist. Dabei sind Kriterien wie der Schutz von Biodiversität, Böden und Gewässer sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung entscheidend.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung kommt nun nicht mehr in Betracht, da die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht befristet ist. Dementsprechend sollten auch das Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie die Rahmenbedingungen der Förderung wieder vollumfänglich unbefristet geregelt sein.

Die Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung soll neuerlich befristet werden, da die Anpassungsbeihilfe einmalig gezahlt wird. Bis zum 15. Mai 2023 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme abzugeben.

Eine darüber hinausgehende Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)

§ 40 der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung so angepasst, dass für operationelle Programme, die von einer anerkannten Erzeugerorganisation oder einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen unter den bisherigen Förderbedingungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bis zum 15. September 2022 beantragt werden und von der Landesstelle bis zum 31. Dezember 2022 genehmigt werden, die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2025 weiter gilt. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, die durch die neuen Auslegungshinweise der Europäischen Kommission entstanden ist.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung ist als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf sechs Monate befristet erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung dieser Verordnung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)

Es werden darüber einige redaktionelle Fehler beseitigt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung)

Die Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung wurde als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, mit einer befristeten Geltungsdauer von sechs Monaten bis zum Ablauf des 27. Januar 2023. Die Geltungsdauer der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung soll mit Zustimmung des Bundesrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert werden. Dies ist notwendig, damit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 9 Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 bis spätestens 15. Mai 2023 die dort vorgesehene Mitteilung an die Kommission machen kann. Da die Anpassungsbeihilfe einmalig gezahlt wird, soll die Verordnung neuerlich befristet werden. Der neue Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist so gewählt, dass auch etwaige Verwaltungsverfahren einschließlich der Rückforderung von unrechtmäßig gezahlten Beihilfen rechtssicher abgewickelt werden können. Vorsorglich soll die Verordnung auf Sachverhalte, die vor ihrem Außerkrafttreten eingetreten sind, weiter anzuwenden sein.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.